



Urteil vom 17. Februar 2011

Besetzung

Einzelrichter Bruno Huber,
mit Zustimmung von Richter Hans Schürch;
Gerichtsschreiberin Valerie Kaeser.

Parteien

A. _____, geboren (...),
alias (...), geboren (...),
alias (...), geboren (...),
alias (...), geboren (...),
Liberia,
(...),
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung
(Dublin-Verfahren);
Verfügung des BFM vom 3. Februar 2011 / N (...).

Das Bundesverwaltungsgericht,

in Anwendung

des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31),

des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das
Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021),

des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das
Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32),

des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG,
SR 173.110),

des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerin-nen
und Ausländer (AuG, SR 142.20),

der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der
Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische
Menschenrechtskonvention [EMRK, SR 0.101]),

des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der
Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention [FK, SR 0.142.30]),

des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien
und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung
eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags
(Dublin-Assoziierungsabkommen [DAA, SR
0.142.392.68]),

der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur
Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des
Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen
in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II-
VO),

der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September
2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Dublin-II-VO (DVO Dublin),

des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2),

stellt fest,

dass der Beschwerdeführer am 27. Dezember 2010 in der Schweiz um Asyl nachsuchte,

dass er im Rahmen der summarischen Befragung vom 6. Januar 2011 im B. _____ unter anderem angab, er sei am 15. November 2010 von Lagos nach Rom ausgeschafft worden, wo er einige Wochen auf der Strasse gelebt habe, bevor er nach Österreich gegangen sei, und da er nicht gewusst habe, ob er ausgeschafft werde, sei er nach Italien gereist und von dort in die Schweiz, (vgl. Akten BFM Befragungsprotokoll A7/12 S. 7 f.),

dass das BFM dem Beschwerdeführer gestützt auf diese Aussagen und die Akten am 6. Januar 2011 das rechtliche Gehör zu einer Wegweisung nach Österreich gewährte, wo er gemäss Fingerabdruckabgleich (Zentraleinheit EURODAC) am 27. November 2010 um Asyl nachgesucht hatte,

dass der Beschwerdeführer dabei angab, er habe mit Österreich kein Problem, höchstens habe er Angst, dass Österreich ihn Deutschland übergeben würde, denn er fürchte, dort ins Gefängnis geworfen zu werden,

dass das Bundesamt am 24. Januar 2011 an die österreichischen Behörden gelangte und diese sich am 1. Februar 2011 in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO förmlich bereit erklärten, "den Asylbewerber zu übernehmen und die Prüfung des Asylantrages durchzuführen" (vgl. A18/1),

dass das BFM mit Verfügung vom 3. Februar 2011 – dem Beschwerdeführer eröffnet am 10. Februar 2011 – in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 27. Dezember 2010 nicht eintrat, die Wegweisung aus der Schweiz und den Wegweisungsvollzug nach Österreich anordnete, den Kanton (...) mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragte und dem Beschwerdeführer die editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis aushändigte,

dass gleichzeitig festgestellt wurde, einer allfälligen Beschwerde komme keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 107a AsylG),

dass der Beschwerdeführer mit auf den 11. Februar 2011 datierter, zuhanden der schweizerischen Post am 16. Februar 2011 aufgegebener Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht gegen diesen Entscheid mit handschriftlich ergänzter Formulareingabe Beschwerde erhob, welche, was mehrere seiner Anträge anbelangt, offensichtlich auf einer vorliegend unpassenden Vorlage basiert (vgl. nachstehende Erwägungen),

dass er nämlich in materieller Hinsicht beantragt, die angefochtene vorinstanzliche Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm unter Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft Asyl zu gewähren, weiter sei festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar und unmöglich sei, und es sei seine vorläufige Aufnahme anzuordnen,

dass er in prozessualer Hinsicht beantragt, es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sei zu verzichten, eventualiter sei die aufschiebende Wirkung wieder herzustellen und die zuständigen Behörden seien anzuweisen, die Kontaktnahme mit den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaats sowie jegliche Datenweitergabe an dieselben zu unterlassen, und bei bereits erfolgter Datenweitergabe sei er darüber in einer separaten Verfügung zu informieren,

dass die vollständigen vorinstanzlichen Akten am 17. Februar 2011 beim Bundesverwaltungsgericht eingingen,

und erwägt,

dass das Bundesverwaltungsgericht endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des BFM entscheidet (Art.105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG),

dass die Beschwerde zwar auf Seite 4 nur mit dem alias-Vornamen (...) des Beschwerdeführers unterschrieben ist, dass aber ein Vergleich der ergänzenden handschriftlichen Anmerkungen in der Formularbeschwerde mit dem ebenfalls handschriftlich ausgefüllten Personalblatt (vgl. A2/1) zum Schluss führt, dass die Rechtsmitteleingabe unzweifelhaft vom Beschwerdeführer stammt,

dass die Beschwerde auch nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst ist, auf die Ansetzung einer Frist zur entsprechenden Beschwerdeverbesserung im Sinne von Art. 52 VwVG indessen aus prozessökonomischen Gründen verzichtet werden kann, da die englischsprachige Eingabe verständlich ist, so dass ohne weiteres darüber befunden werden kann; der vorliegende Entscheid ergeht indessen in deutscher Sprache (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG),

dass die Beschwerde im Übrigen den formellen Eintretensvoraussetzungen entspricht, der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist, weshalb darauf – vorbehaltlich der nachstehenden Erwägungen – einzutreten ist (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG),

dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG),

dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32-35 AsylG), die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist, woraus sich auch ergibt (und nachstehend weiter abgehandelt wird), dass die Anträge des Beschwerdeführers um Anerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft und um Gewährung von Asyl nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein können,

dass sich die Beschwerdeinstanz – sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet – einer selbständigen materiellen Prüfung enthält, die angefochtene Verfügung aufhebt und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.),

dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG), und es sich, wie nachstehend aufgezeigt, um

eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 11a Abs. 2 AsylG),

dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde,

dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG),

dass das BFM gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Dublin-II-VO Österreich für die Prüfung des am 27. Dezember 2010 in der Schweiz eingereichten Asylgesuchs des Beschwerdeführers als zuständig erachtet hat,

dass die österreichischen Behörden das Ersuchen der Schweiz um Rückübernahme des Beschwerdeführers anerkannt haben (vgl. vorstehend S. 3), womit die Zuständigkeit Österreichs gemäss Dubliner Verfahrensregelung definitiv ist,

dass die im Rahmen des rechtlichen Gehörs gemachten Vorbringen des Beschwerdeführers – sie beschränken sich auf die Wiederholung von Aussagen im vorinstanzlichen Verfahren – nicht geeignet sind, die Argumente des BFM in Frage zu stellen,

dass Österreich Signatarstaat sowohl der FK als auch der EMRK ist und keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, wonach sich dieses Land nicht an die daraus resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen hält, und der Beschwerdeführer anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu einer Überführung nach Österreich selber ausgeführt hat, er habe mit diesem Land kein Problem,

dass unter diesen Umständen auszuschliessen ist, der Beschwerdeführer würde im Falle einer Rückkehr nach Österreich in eine existenzielle Notlage geraten,

dass das BFM demnach in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist,

dass das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 Abs. 1 AsylG), vorliegend der

Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein An-spruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. EMARK 2001 Nr. 21), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Bundesamt zu Recht angeordnet wurde,

dass im Rahmen des Dublin-Verfahrens, bei dem es sich um ein Über-stellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuches zuständi-gen Staat handelt, systembedingt kein Raum bleibt für Ersatzmass-nahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.v.m. Art. 83 Abs. 1 AuG,

dass eine entsprechende Prüfung – soweit notwendig – vielmehr be-reits im Rahmen des Dublin-Verfahrens stattfinden muss (vgl. vorste-hende Erwägungen),

dass in diesem Sinne die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung nach Österreich zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat,

dass der Beschwerdeführer demnach nicht darzutun vermag, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserhebli-chen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unange-messen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde – soweit darauf einzutreten ist – abzuweisen ist und die prozessualen Anträge (auf-schiebende Wirkung, Kontaktnahme mit dem Heimatstaat und Daten-weitergabe) ohne weiteren Begründungsaufwand hinfällig werden,

dass die eingereichte Beschwerde als aussichtslos erschien, weshalb auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen ist,

dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 600.- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 VGKE) dem Beschwer-deführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und das Amt für Migration des Kantons (...).

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Bruno Huber

Valerie Kaeser

Versand: